



Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 22.09.2022

Aufklärung über die Risiken der Corona-Impfungen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Beginn der Corona-Impfkampagne häufen sich die Berichte, denen nach einer Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung vor deren Durchführung gegenüber den betreffenden Impfungsempfängern gänzlich ausbleibt oder nur unzureichend erfolgt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nebenwirkungen einer Corona-Impfung bisweilen schwere Ausmaße annehmen können, könnte ein Versäumnis oder die Unvollständigkeit der vorherigen Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung besonders schwer wiegen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit Gerichtsverfahren bei den deutschen Gerichten
a) anhängig oder
b) bereits entschieden,
welche schwerpunktmäßig oder u.a. eine ausgebliebene oder unzureichende Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung und daraus resultierender Schadensersatzansprüche oder Strafbarkeiten zum Gegenstand haben?

Der Landesregierung sind keine derartigen Verfahren bekannt. Es ist – auch im Hinblick auf die nach Art. 97 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit – nicht die Aufgabe der Landesregierung, die Verfahren und Entscheidungen sämtlicher deutscher Gerichte zu bestimmten inhaltlichen Fragestellungen statistisch zu erfassen und ihre Hintergründe zu analysieren.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 b) gestellte Frage zu bejahen ist: Welchen Ausgang haben die betreffenden Gerichtsverfahren in der Frage um eine ausgebliebene oder unzureichende Aufklärung über die möglichen Risiken einer Corona-Impfung und daraus resultierender Schadensersatzansprüche oder Strafbarkeiten genommen?

Entfällt.

Frage 3. Inwiefern und unter welchen Umständen greift nach den einschlägigen arzt haftungsrechtlichen und allgemeinen rechtlichen Vorgaben eine Haftungsfreistellung für Ärzte, die Corona-Impfungen verabreichen, ein (Bitte unter Nennung der exakten Gesetzesregelung und der betreffenden juristischen Wertungen / Argumentation beantworten.)?

Im Falle einer Impfung durch vom Öffentlichen Gesundheitsdienst eingerichtete Impfstellen geht die persönliche Haftung der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes nach Art. 34 GG und dem „haftungsrechtlichen Beamtenbegriff“ kraft Gesetz auf die Anstellungskörperschaft über.

Frage 4. Inwieweit beruhen die unter dem Punkt 3 erfragten Haftungsfreistellungen auf entsprechenden Erklärungen – Übernahme-/Garantieerklärungen etc. – des Landes Hessen oder des Bundes?

Seitens des Landes wurden keine derartigen Erklärungen abgegeben, die über die nicht-dispositive (grund-) gesetzliche Regelung hinausgehen.

Wiesbaden, 1. November 2022

Kai Klose